



Allgemeine Geschäftsbedingungen der bayoda GmbH (FN 297468 d)

Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die dem Auftraggeber gegenüber erbracht wird.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs sowie die Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-, Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von Softwareprodukten (empfohlen vom Fachverband Unternehmensberatung und Datenverarbeitung) in der jeweils aktuellen Fassung.

Bedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, soweit diesen Bedingungen widersprochen wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern bestätigt werden.

§ 1. Angebot

- (1) Angebote gelten als freibleibend sofern keine Angebotsbindung vereinbart ist. Insbesondere offensichtliche Kalkulationsirrtümer sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.
- (2) Aufträge gelten als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer bestätigt wurden.
- (3) Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung vom Auftragnehmer, weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 2. Vertragsschluss

- (1) Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und müssen einvernehmlich erfolgen.

§ 3. Leistung und Prüfung

- (1) Die Ausarbeitung individueller Konzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- (2) Grundlage für die Erstellung von Individualsoftware ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die vom Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und zum im Projektplan definierten Zeitpunkt abzunehmen.

§ 4. Preise

- (1) Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.
- (2) Reisekosten und Spesen außerhalb von Graz im Auftrag des Auftraggebers sind dem Auftragnehmer generell gesondert zu vergüten.
- (3) Nachträgliche Änderungen des Auftragsumfanges oder -Inhaltes, die auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers durchgeführt werden, werden laut tatsächlichem Aufwand gemäß der aktuellen Tagessätze vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt. Ausgewiesene Pauschalsummen gelten auch vorbehaltlich, wenn sich nach Auftragserteilung wesentliche, der Projektkalkulation zugrunde liegende Annahmen ändern.
- (4) Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (5) Werden Dienstleistungen auf Verlangen des Auftraggebers vorzeitig unter- oder abgebrochen oder werden Anforderungen

von Seiten des Auftraggebers nachträglich widerrufen, so trägt der Auftraggeber alle dem Auftragnehmer bereits angefallenen Aufwendungen gemäß des tatsächlichen Aufwandes. Derartige Stornierungen berechtigen den Auftragnehmer, neben den erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten eine Stornogebühr von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

§ 5. Liefertermin

(1) Sofern unvorhersehbare Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt eintreten, welche die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, welche die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen; dazu zählen auch Transportschäden, Betriebsstörungen, Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten, Arbeitsniederlegung oder Krankheit eines für den Auftrag bedeutsamen, schwer ersetzbaren Mitarbeiters.

(2) Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer im Projektplan angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt (insbesondere die von ihm abgenommenen Leistungsbeschreibungen, Konzepte und Entwürfe) und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Verzögerungen in der Mitwirkung zu einer zeitlichen Verschiebung des gesamten Auftrages führen können.

(3) Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben, Informationen und zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug vom Auftragnehmer führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

(4) Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer Nachfrist von 30 Kalendertagen die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird.

§ 6. Gefahrenübergang

(1) Nutzung und Gefahr eines allfälligen Liefergegenstandes (z.B. Lieferung auf dem Postweg) gehen mit dem Abgang der Lieferung auf den Auftraggeber über.

(2) Bei Lieferung durch den Auftragnehmer gehen die Nutzung und Gefahr mit der Anlieferung bzw. wenn vereinbart, mit der Installation auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für Teillieferungen.

§ 7. Zahlung

(1) Die vereinbarten Entgelte sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug per Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers zu leisten. Bei Aufträgen, die mehrere Teilschritte bzw. Einheiten (z.B. Konzepte, Softwareentwicklung, Schulung) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jedes einzelnen Teilergebnisses eine Rechnung zu legen.

(2) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, Bemängelungen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

(3) Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstiger Rechte

- die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine entsprechende Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen verrechnen,
- unter Einhaltung einer Nachfrist von 30 Kalendertagen vom Vertrag zurücktreten und offene Forderungen fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen verrechnen.

(4) Alle damit verbundenen Kosten, wie Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

(5) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Entgelte zuzüglich Zinsen und Kosten vor.

(6) Werden uns Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit unseres Kunden begründen, können wir durch einseitige schriftliche Erklärung sämtliche Forderungen – auch bedingte, befristete, sowie gestundete- zur sofortigen Zahlung fällig stellen. Ebenso kann sich der Auftragnehmer von einer vereinbarten Vorleistungspflicht oder einer Leistung Zug um Zug durch einseitige schriftliche Erklärung lösen und Vorkasse oder Sicherheitsleistung vor Erbringung unserer Leistung verlangen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, kann der Auftragnehmer nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist

von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz geltend machen.

§ 8. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass Software für den Einsatz im Internet nicht für alle Browsertechnologien optimiert ist. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis. Es liegt Mängelfreiheit vor, wenn die Software auf den in der schriftlichen Leistungsbeschreibung definierten Browsern die dort definierten Anforderungen erfüllt.

(2) Darüber hinaus wird der Auftraggeber darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtigem technischen Entwicklungsstand vorübergehende und unwesentliche Mängel in Softwareprogrammen nicht völlig ausgeschlossen werden können. Es liegt weiters Mängelfreiheit vor, wenn die zum Installationszeitpunkt vorhandene Software- und Hardwareumgebung seitens des Auftraggebers, nach erfolgter Abnahme geändert wird und die vom Auftragnehmer gelieferte Software nicht mehr funktionstüchtig eingesetzt werden kann. Basis für die Anerkennung von Mängeln durch den Auftragnehmer ist die in der abgenommenen Leistungsbeschreibung definierte Funktionalität. Der Auftragnehmer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt des Nutzungs- und Gefahrenüberganges besteht, zu beheben. Die Pflicht zur Mängelbehebung besteht bei Fehlern in der Programmfunktion der Individualsoftware, die in der Testumgebung vom Auftragnehmer reproduziert werden können.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Lauf der Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß Punkt 9.

(4) Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme gemäß Punkt 9 schriftlich anzeigt. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Der Auftragnehmer muss bei Vorliegen eines Mangels nach seiner Wahl das mangelhafte Arbeitsergebnis ersetzen, nachbessern oder eine angemessene Preisminderung vornehmen.

(5) Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung vom Auftragnehmer der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an der gelieferten Software Änderungen oder Instandsetzungen, Anbindungen, Schnittstellenprogrammierungen, Portierungen, Installationen und De-Installationen vornimmt.

(6) Auf Grund technischer Gegebenheiten, kann es zu Systemausfällen und oder Schutzverletzungen mit anderen Softwarepaketen (insbesondere Anwendungen, Treiber und Betriebssystemen) kommen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Systemausfälle. Der Auftragnehmer haftet in weiter Folge auch nicht für Datenverlust oder/und Schäden die dadurch an Zweiten und Dritten entstehen.

(7) Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

(8) Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt.

(9) Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

(10) Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

§ 9. Abnahmevereinbarungen

(1) Zwischenabnahmen für Teilergebnisse der Auftragserfüllung erfolgen schriftlich innerhalb jenes Zeitraumes, der im Projektplan festgelegt wurde.

(2) Die Endabnahme des Auftrages erfolgt bei Softwareerstellung üblicherweise in Form eines gemeinsamen Abnahmetests zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Die Abnahme erfolgt spätestens 10 Werktagen nach Lieferung. Als Grundlage für die Endabnahme dient neben dem Abnahmetest ein Abnahmeprotokoll. Die Kriterien zur mängelfreien Abnahme ergeben sich aus der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung. Etwa auftretende Mängel vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert zu melden. Mängel während der Abnahme werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert und innerhalb eines definierten Zeitraumes behoben.

- Wesentliche Mängel - das sind Mängel, die dazu führen, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann – führen zu einer neuerlichen Abnahme nach Behebung dieser Mängel.

- Unwesentliche Mängel, die die Aufnahme des Echtbetriebes weder einschränken noch behindern, führen zu einer vorbehaltlichen Abnahme, das heißt, deren Behebung innerhalb eines definierten Zeitraumes wird im Abnahmeprotokoll vermerkt. Unwesentliche Mängel sind als Ablehnungsgrund für die Abnahme nicht zulässig.

(3) Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von 10 Werktagen ab Lieferung verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

§ 10. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.

§ 11. Nutzungsrechte und Copyright

(1) Die Weitergabe der für den Auftraggeber entwickelten und dokumentierten Konzepte und Ideen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung vom Auftragnehmer.

(2) Die ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung geht mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entgelte an den Auftraggeber über.

(3) Der Auftraggeber erhält das exklusive Recht, die vom Auftragnehmer entwickelte Individualsoftware nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird eine Werknutzungsbewilligung erworben. Die Weitergabe der Software und die Einräumung von Nutzungsbewilligungen an Dritte sind verboten. Sämtliche Eigentums-, Marken- und Urheberrechte verbleiben in vollem Umfang beim Auftragnehmer.

(4) Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Ideen, Konzepte und Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte vom Auftragnehmer zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

(5) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ein Reverse Engineering (Rückführung des Softwareprogrammes auf vorhergehende Entwicklungsstufen) durchzuführen, gleich in welcher Form und mit welchen Mitteln.

(6) Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass Lizenzen für Software von Drittanbietern getrennt zu erwerben sind. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsrechte und Lizenzbestimmungen sind zu beachten.

(7) Für vom Auftraggeber bereitgestelltes Bild-, Ton-, Video- und Textmaterial übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung bezüglich des Copyrights und der Nutzungslizenzbestimmungen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, sich im Besitz der notwendigen Copyright- und/oder Nutzungslizenzen zu befinden.

(8) Werden vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Auftragserfüllung Materialien eingesetzt, an denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte bestehen, werden diese vom Auftraggeber direkt erworben.

§ 12. Gerichtsstand und Recht

(1) Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über dessen Bestehen oder Nichtbestehen – ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz, zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

§ 13. Sonstige Bestimmungen

(1) Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass der Auftraggeber nach einem erfolgreichen Projektabschluss in Presseaussendungen sowie Unternehmenspräsentationen vom Auftragnehmer als Referenz genannt werden kann.

(2) Support nach Endabnahme des Auftrages, der nicht unter die Mängelbehebung in der Gewährleistungsfrist fällt, wird gesondert bearbeitet und als neuer Auftrag angeboten und berechnet oder in einem Wartungsvertrag geregelt.

(3) Zusagen unserer Mitarbeiter insbesondere solche über Programmfunktionen, Eigenschaften und Termine, die sich nicht aus den übergebenen schriftlichen Unterlagen ergeben, sind nur verbindlich wenn sie von einem unserer Geschäftsführer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Zusagen werden in keinem Fall Vertragsinhalt.